

Bebauungsplan (Satzung)

"Im Allmend" der Gemeinde Ballweiler.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 2.6.1961 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Ballweiler durch den Landrat in St. Ingbert.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes.

1. Geltungsbereich lt. Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung
 - 2.1. Baugebiet WA allgemeines Wohngebiet / § 1 Abs. (2) 1 c)
 - 2.1.1 zulässige Anlagen Wohngebäude, Läden, Schank- u. Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale u. gesundheitliche Zwecke. § 4 Abs.(2) BauNVO.
 - 2.1.2 ausnahmsweise zul. Anlagen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke, Kartonabtrieb. Stelle für Kleintierhaltung § 4 Abs.(3) BauNVO.
3. Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse
 - 3.2 Grünflächenzahl
 - 3.3 Geschossflächenzahl
4. Bauweise
 - 4.1 überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücksfächen
 - 4.2 Baulinie
 - 4.3 Baugrenze
 - 4.4 Bauungstiefe
5. Stellung der baulichen Anlagen Mindestgröße der Baugrundstücke
6. Verkehrsflächen
7. Versorgungsflächen
8. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe.

ZEICHENERKLÄRUNG

GELTUNGSBEREICH

BESTEHENDE GEBÄUDE

BESTEHENDE STRASSEN UND WEGE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENzen

HÖHENSCHICHTLINIEN

BAUWEISE OFFEN

GESCHOSSZAHL

NUTZUNGART ALLGEM WOHNGEBIEt

BAULINIE

BEBAUUNGSTIEFE / GEPLANTE GEBÄUDE

BAUGRENZE

GEPLANTE STRASSEN UND WEGE SOWIE DEREN HÖHENLAGE

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENzen

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE / SPIELPLATZ

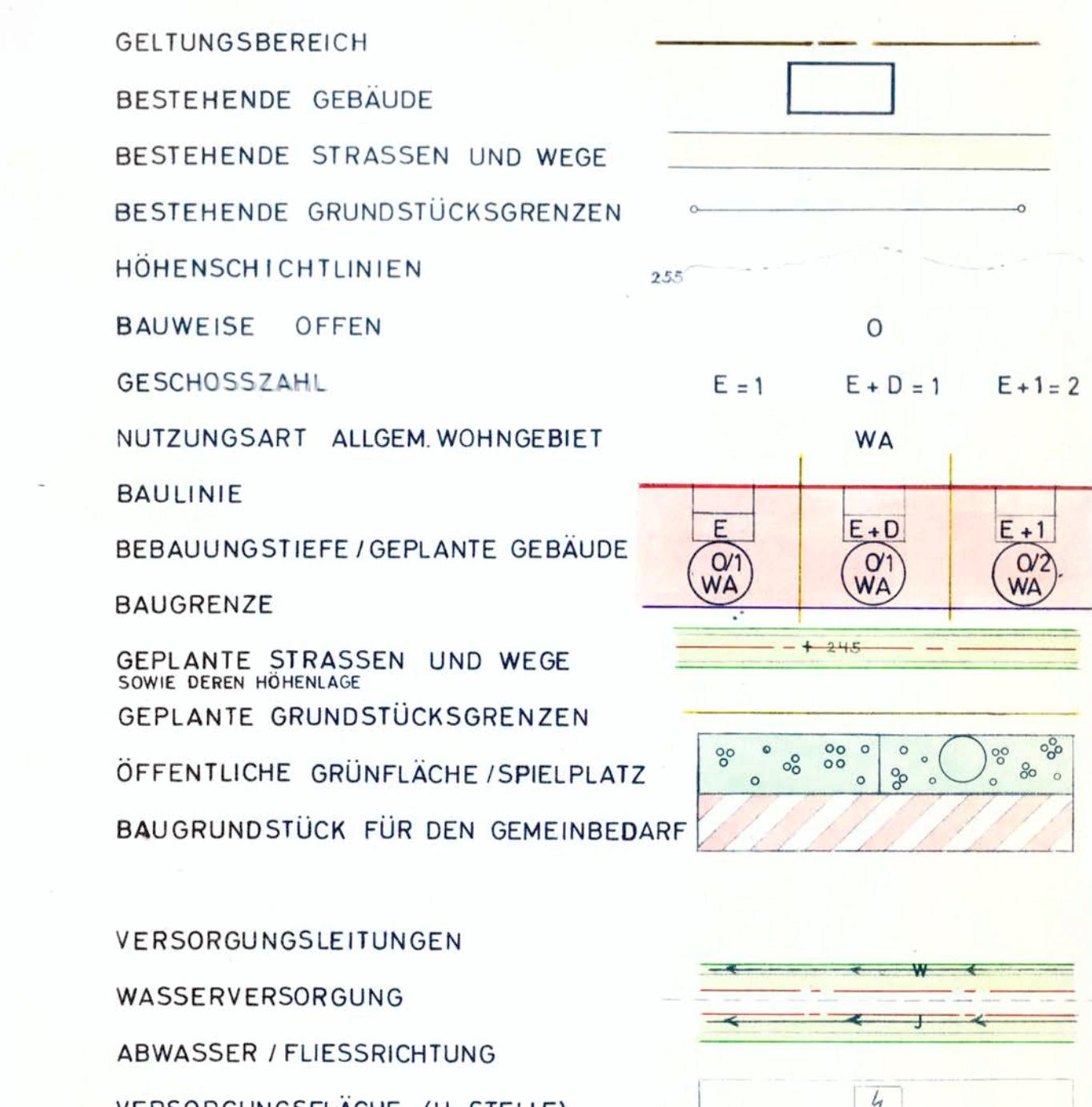
BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF

VERSORGUNGSLEITUNGEN

WASSERVERSORGUNG

ABWASSER / FLEISSRICHTUNG

VERSORGUNGSFLÄCHE (U-STELLE)



Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9.Mai 1961 (AbI. S. 295)

1. Zweigeschossige Baukörper ohne Ausbau des Dachgeschosses E+1=2
Dachneigung 20° - 30°
Dachüberstand Traufe (horizontal) 0,40 m - 0,50 m
Ortgang 0,30 m - 0,50 m
Kniestock u.Dachaufbauten sind unzulässig

2. Eingeschossige Baukörper mit ausgebautem Dachgeschoss E+D=1
Dachneigung 35° - 45°
Dachüberstand Traufe (horizontal) 0,40 m - 0,50 m
Ortgang 0,30 m - 0,50 m
Kniestock 0,50 m - 0,70 m (siehe nebensteh.Skizze)
Dachaufbauten sind zulässig.

3. Eingeschossige Baukörper ohne Ausbau des Dachgeschosses E=1
Dachneigung 20° - 30°
Dachüberstand Traufe und Ortgang bleiben der freien Gestaltung überlassen.

4. Doppelhäuser sind in Traufhöhe, Dachneigung und Dachüberstand einander anzupassen.

5. Garagen Garagen sind innerhalb des Bauwicks mindestens 3,00 m hinter die Baulinie zurückzusetzen und können als Doppelgaragen auf der Grenze errichtet werden.
Im Falle der Grenzbebauung müssen diese Baukörper in äußerer Gestaltung, Dachneigung und Traufhöhe eine bauliche Einheit bilden.
Ausnahmen sind bei hängigem Gelände zulässig.

GEMEINDE BALLWEILER

BAULEITPLAN / BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE

"JM ALLMEND"

MASSTAB 1:1000

ST. JNGBERT, DEN 12.JANUAR 1962

DER LANDRAT PLANUNGSSTELLE

JM AUFTRAGE

Hallmann

Die gemäß § 2 Abs.6 BBauG erforderliche öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom 16.1.1964 ... bis zum 15.2.1964 ... Die Offenlegung des Planentwurfes wurde am 8.1.1964, ortsüblich bekanntgemacht.

Ballweiler, den 22.2.1964

Der Bürgermeister

Jainic

In der Sitzung des Gemeinderates vom 22.2.1964 ... ist der Plan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden.

Ballweiler, den 22.2.1964

Der Bürgermeister

Jainic

Genehmigt gemäß §11 BBauG
SAARLAND
Der Minister
für öffentliche Arbeiten
und Wohnungsbau
- Landesplanung
Az. 14 K 6-22 156-Rh
Saarbrücken, den 19. Mai 1964
D.A.

Die öffentliche Auslegung des Planes gemäß §12 BBauG erfolgte in der Zeit vom 15.6.1964 ... bis zum 14.7.1964 ... Die Genehmigung und die Schlussauslegung sind ortsüblich bekanntgemacht worden.
Damit ist der Plan rechtsverbindlich.

Ballweiler, den 21. Juli 1964

Der Bürgermeister

Jainic

AUSSEN KRAFT

Jainic